



**JUNGER LANDKREIS  
MIT TRADITION**

■ **Herausgegeben und gedruckt  
von der Kreisverwaltung Mayen-  
Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068  
Koblenz**

■ **Das Amtsblatt erscheint nach  
Bedarf**

■ **Bezugsquelle:  
Vorzimmer Landrat, Telefon  
0261/108-214 oder  
kostenloses Download unter  
[www.kvmyk.de](http://www.kvmyk.de)**



Wir bitten die Bekanntmachungen,  
soweit sie Ihren Bereich betreffen, der  
Bevölkerung in geeigneter Weise zur  
Kenntnis zu geben.

# AMTSBLATT

**Nr. 05/2023    Ausgegeben am 03.02.2023 Seite 024**

## **Inhalt:**

1.  
Nachrichtliche Bekanntmachung des Nachtragswirtschafts-  
planes II/2022 sowie der Auslegungsfrist  

*Seite 025-026*
2.  
Nachrichtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses  
2021 für den Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-  
Eifel sowie der Auslegungsfrist  

*Seite 027*
3.  
Bekanntmachung der Einladung zur Wahl der Kreisjagd-  
meisterin oder des Kreisjagdmeisters und der Mitglieder  
des Kreisjagdbeirates am 21.04.2023  

*Seite 028-029*
4.  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriepark A 61/  
GVZ Koblenz für das Haushaltsjahr 2023 sowie der Aus-  
legungsfrist  

*Seite 030-031*
5.  
Bekanntmachung über das Antragsverfahren zur Neuvergabe  
der Trägerschaft der Beratungs- und Koordinierungsstelle am  
Pflgestützpunkt Andernach  

*Seite 032-033*
6.  
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung  

*Seite 034*
7.  
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckver-  
bandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik für das Haushalts-  
jahr 2023 sowie der Auslegungsfrist  

*Seite 035-037*

Nachfolgend abgedruckte öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 30.01.2023 im Amtsblatt des Wasserversorgungszweckverbandes „Maifeld-Eifel“.

Das Amtsblatt kann kostenfrei unter folgender Bezugsquelle angefordert werden: WVZ Maifeld-Eifel, Eichenstraße 12, 56727 Mayen, Frau Mannebach, Telefon 02651/80987-0 oder info@wvz-me.de

NACHRICHTLICH erfolgt ein Abdruck des Veröffentlichungstextes:

### Nachtragswirtschaftsplan II/2022 Festsetzungsbeschluss

Aufgrund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), § 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) und § 7 der Verbandsordnung des Wasserversorgungszweckverbandes „Maifeld-Eifel“ in Mayen in der Fassung vom 01.01.2020 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.07.2022 folgende Satzung zum Nachtragswirtschaftsplan I/2022 beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 20.12.2022 hiermit bekannt gemacht wird.

#### § 1

Der Nachtragswirtschaftsplan II/2022 wird festgesetzt auf

##### a) im Erfolgsplan

Erträge	11.811.150 €
Aufwendungen	12.280.123 €
Jahresergebnis	- 468.973 €

##### b) im Vermögensplan

Einnahmen	7.577.073 €
Ausgaben	7.577.073 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, wird festgesetzt auf

davon entfallen auf zinslose Förderdarlehen	3.792.073 €
davon entfallen auf Kapitalmarktdarlehen	862.700 €
	2.929.373 €

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Wirtschaftsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 3.180.000 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Wirtschaftsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 2.290.000 €

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf

	ohne MwSt.	mit 7 % MwSt.
5) Die Benutzungsgebühr (§ 19 Entgeltsatzung) beträgt pro Kubikmeter verkauften Wassers	1,60 €	1,71 €
2) Die Benutzungsgebühr für Brauchwasser beträgt pro Kubikmeter verkauften Wassers	0,80 €	0,86 €

Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 60,0 % als Benutzungsgebühr erhoben.

3) Die Sätze für die Grundgebühr (§ 19 Entgeltsatzung) betragen pro Jahr bei:

a) Wasserzähler mit einer Verbrauchsleistung		
bis 5m <sup>3</sup> Qn 2,5m <sup>3</sup> /h; neu bis Q3 4m <sup>3</sup> /h	96,00 €	102,72 €
über 5m <sup>3</sup> bis 10m <sup>3</sup> Qn 6m <sup>3</sup> /h; neu Q3 10m <sup>3</sup> /h	230,40 €	246,53 €
über 10m <sup>3</sup> bis 20m <sup>3</sup> Qn 10m <sup>3</sup> /h; neu Q3 16m <sup>3</sup> /h	384,00 €	410,88 €
b) Wasserzähler mit einer Nennweite		
bis 50mm Qn 15m <sup>3</sup> /h; neu Q3 25m <sup>3</sup> /h	576,00 €	616,32 €
über 50mm bis 80mm Qn 40m <sup>3</sup> /h; neu Q3 63 m <sup>3</sup> /h	1.536,00 €	1.643,52 €
über 80mm bis 100mm 60 Qn m <sup>3</sup> /h; neu Q3 100 m <sup>3</sup> /h	2.304,00 €	2.465,28 €

c) Verbundzähler mit einer Nennweite bis 50mm; neu HZ Q3 25m³/h; NZ Q3 4m³/h	672,00 €	719,04 €
über 50mm bis 80mm; neu HZ Q3 63m³/h; NZ Q3 4m³/h	1.632,00 €	1.746,24 €
über 80mm bis 100mm; neu HZ Q3 100m³/h; NZ Q3 4m³/h	2.400,00 €	2.568,00 €
über 100mm bis 150mm; neu HZ Q3 250m³/h; NZ Q3 10m³/h	3.704,83 €	3.964,17 €

Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 29,4 % als Grundgebühr erhoben.

4) Der Beitragssatz für den wiederkehrenden Beitrag (§ 12 Entgeltsatzung) beträgt pro Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche	0,03 €	0,0321 €
--	--------	----------

Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 10,6 % als wiederkehrender Beitrag erhoben.

5) Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag (§ 2ff. Entgeltsatzung) beträgt pro Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche	2,71 €	2,90 €
---	--------	--------

Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 100 % als einmaliger Beitrag für die Wasserversorgung erhoben.

6) Die Pauschalbeträge für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen betragen		
a) für Aufwendungen gemäß § 24 Absatz 3 Entgeltsatzung		
- bei Herstellungen	260,00 €	278,20 €
- bei Erneuerungen	235,00 €	251,45 €
b) für Aufwendungen gemäß § 25 Absatz 5 Entgeltsatzung		
- im öffentlichen Bereich	1.885,00 €	2.016,95 €
- im privaten Bereich	185,00 €	197,95 €

## § 6

Zu allen Entgelten, die der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils geltenden Höhe hinzuzurechnen.

56727 Mayen, 24.01.2023

**Wasserversorgungs-Zweckverband  
„Maifeld-Eifel“ in Mayen  
gez.  
Landrat Dr. Alexander Saftig  
Verbandsvorsteher**

### Hinweis:

Der Nachtragswirtschaftsplan II/2022 liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 06.02.2023 bis einschließlich 14.02.2023 bei der Dienststelle des WVZ "Maifeld-Eifel", Eichenstraße 12, 56727 Mayen, Zimmer 117, während den Dienststunden von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr - 13.00 Uhr, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6, Satz 1 der Gemeindeordnung, genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber den Verwaltungen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24, Abs. 6, Satz 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56727 Mayen, 24.01.2023

**Wasserversorgungs-Zweckverband  
„Maifeld-Eifel“ in Mayen  
gez.  
Landrat Dr. Alexander Saftig  
Verbandsvorsteher**

*Nachfolgend abgedruckte öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 30.01.2023 im Amtsblatt des Wasserversorgungs-Zweckverbandes „Maifeld-Eifel“.*

*Das Amtsblatt kann kostenfrei unter folgender Bezugsquelle angefordert werden: WVZ Maifeld-Eifel, Eichenstraße 12, 56727 Mayen, Frau Mannebach, Telefon 02651/80987-0 oder info@wvz-me.de  
NACHRICHTLICH erfolgt ein Abdruck des Veröffentlichungstextes:*

---

### **Jahresabschluss zum 31.Dezember 2021 für den Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel in Mayen (WVZ)**

In ihrer Sitzung am 14.12.2022 hat die Verbandsversammlung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 festgestellt. Der Jahresverlust 2021 in Höhe von 57.576,24 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der festgestellte Jahresabschluss sowie der Lagebericht, versehen mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer, liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 06.02.2023 bis einschließlich 14.02.2023 bei der Dienststelle des WVZ Maifeld-Eifel, Eichenstraße 12, 56727 Mayen, Zimmer 117, während den Dienststunden von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr - 13.00 Uhr, öffentlich aus.

56727 Mayen, 24.01.2023

Wasserversorgungs-Zweckverband „Maifeld-Eifel“ in Mayen  
gez. Landrat Dr. Alexander Saftig, Vorstandsvorsteher

**Bekanntmachung**  
der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.  
- Untere Jagdbehörde -

**Einladung**

zur Wahl der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters  
und der Mitglieder des Kreisjagdbeirates

**am Freitag, den 21.04.2023, ab 18:00 Uhr**

in der Hummerich-Halle, Alter Kirchplatz 5, 56637 Plaidt,

vor der Jahreshauptversammlung der Kreisgruppe Mayen-Koblenz im Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.

Am 31.03.2023 enden die Amtszeiten des Kreisjagdmeisters und der Mitglieder des Kreisjagdbeirates des Landkreises Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz.

Aus diesem Grunde sind gemäß § 46 Absatz 1 und Absatz 8 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 09.07.2010 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3, § 53 sowie § 54 Abs. 1 der Landesjagdverordnung (LJVO) vom 25.07.2013 in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung von den Wahlberechtigten im Landkreis Mayen-Koblenz und der kreisfreien Stadt Koblenz neu zu wählen:

die **Kreisjagdmeisterin** oder der **Kreisjagdmeister** und deren **Stellvertreter**

Wahlberechtigt für die Wahl sind

1. alle Inhaberinnen und Inhaber von gültigen Jahresjagdscheinen, die im Landkreis Mayen-Koblenz und der kreisfreien Stadt Koblenz ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben oder dort jagdausübungsberechtigte Personen sind,  
  
sowie
2. die Jagdgenossenschaften und Eigentümerinnen oder Eigentümer der im Landkreis Mayen-Koblenz und der kreisfreien Stadt Koblenz gelegenen Jagdbezirke.

Die Wahlberechtigung ist durch den gültigen Jahresjagdschein und einen gültigen Personalausweis nachzuweisen. Wahlberechtigte, die Mitglieder des Landesjagdverbandes sind, haben ihre Wahlberechtigung lediglich durch den gültigen Jahresjagdschein nachzuweisen. Mitglieder der Jagdgenossenschaften müssen sich neben dem Personalausweis mit einer entsprechenden Vollmacht des Jagdvorstandes legitimieren.

-----

Für die Berufung in den **Kreisjagdbeirat (jeweils mit Stellvertreterin oder Stellvertreter)** werden gewählt:

1. die Vertreterin oder der Vertreter der Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken,
2. die zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber,
3. die zwei Vertreterinnen oder Vertreter der pachtenden Personen.

Wahlberechtigt sind:

- Zu 1: Eigentümerinnen, Eigentümer und nutznießende Personen der im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jagdbeirates gelegenen Eigenjagdbezirke.
- Zu 2: Inhaberinnen und Inhaber gültiger Jahresjagdscheine, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jagdbeirates ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben.
- Zu 3: Inhaberinnen und Inhaber gültiger Jahresjagdscheine, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jagdbeirates einen Jagdbezirk gepachtet haben.

Die vorstehenden Wahlen werden gemäß § 46 Abs. 1 LJG in Verbindung mit § 53 Absatz 1 LJVO von den Unteren Jagdbehörden des Landkreises Mayen-Koblenz und der kreisfreien Stadt Koblenz durchgeführt. Wahlleiter ist der Vertreter des Landkreises Mayen-Koblenz.

Bei den Wahlen hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme, eine Vertretung ist nicht zulässig.

Koblenz, im Februar 2023

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Björn Siering

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz für das Haushaltsjahr 2023 vom 15.12.2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz hat aufgrund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 476) i.V.m. §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Sitz in Trier als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

##### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	534.720,00 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	632.395,00 EUR
der Jahresfehlbetrag auf	-97.675,00 EUR

##### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<b>51.950,00 EUR</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>2.285.000,00 EUR</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>-2.285.000,00 EUR</b>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>2.233.050,00 EUR</b>

### § 2

#### Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Als Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionsförderungsmaßnahmen werden 2.285.000,00 EUR veranschlagt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

#### Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung ist festgesetzt auf **10.000.000 EUR.**

### § 5

#### Vorteilsausgleich

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes führen die Verbandsmitglieder gemäß § 13 der Verbandsordnung einen Vorteilsausgleich an den Zweckverband Industriepark A61/ GVZ Koblenz ab. Der Vorteilsausgleich ist jeweils zum **15.09.** eines Jahres fällig.

## § 6 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020	10.523.163,35 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021	11.120.524,58 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022	11.194.525,58 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023	11.040.861,58 EUR

### Hinweis:

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Verfügung vom 06.01.2023 (AZ: 17 06 – ZV A 61/GVZ/21a) mitgeteilt, dass sie nicht beabsichtigt, gegen die von der Verbandsversammlung am 15.12.2022 einstimmig beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Der mit der Haushaltssatzung festgestellte Haushaltsplan des Zweckverbandes Industriepark A 61/GVZ Koblenz für das Haushaltsjahr 2023 liegt nach § 7 KomZG i.V.m. § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 13.02.2023 bis 21.02.2023 (einschließlich) während der Dienststunden – montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Hause der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Raum 311 öffentlich aus.

Zweckverband Industriepark A 61 / GVZ Koblenz

Koblenz, den 30.01.2023

gez. Dr. Alexander Saftig  
- Vorstandsvorsteher –

**Bekanntmachung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz über die Vergabe der Anstellungsträgerschaft der Fachkraft der Beratung und Koordinierung am Pflegestützpunkt Andernach gemäß § 5 des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASG).**

Im Landkreis Mayen-Koblenz sind sieben Pflegestützpunkte eingerichtet, in denen Fachkräfte der Beratung und Koordinierung gemeinsam mit Pflegeberater/innen tätig sind. Die Fachkräfte der Beratung und Koordinierung haben insbesondere die Aufgabe, trägerunabhängig und trägerübergreifend zu beraten und die Hilfe zu koordinieren.

**Die Trägerschaft für die Beratungs- und Koordinierungsstelle am Pflegestützpunkt Andernach ist ab dem 01.05.2023 neu zu besetzen**

**Die Laufzeit der Trägerschaft ist grundsätzlich befristet bis zum 31.12.2028. Die Laufzeit kann gegebenenfalls bis auf maximal 10 Jahre vereinbart werden.**

Das Verfahren zur Vergabe der Trägerschaften ist in der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASGDVO) vom 14.12.2016 geregelt.

**Anstellungsträger von Fachkräften der Beratung und Koordinierung können sein (§ 5 Absatz 4):**

1. Einzelne zugelassene ambulante Pflegedienste oder mehrere zugelassene ambulante Pflegedienste in gemeinsamer Trägerschaft,
2. Trägerverbände, denen mindestens ein zugelassener ambulanter Pflegedienst angehört,
3. Landkreise oder kreisfreie Städte.

**Die Antragsunterlagen sind beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Referat 43, z.Hd. Johanna Marth, Moltkestraße 19, 54292 Trier, innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung erhältlich und von den möglichen Anstellungsträgern mit Gesamtkonzept auch innerhalb dieser Frist einzureichen.**

**Konkrete Fragen beantwortet gerne:**

**Markus Eiden**  
**Kreisverwaltung Mayen-Koblenz**  
**Tel.: 0261/108-154**  
**E-Mail: [markus.eiden@kvmyk.de](mailto:markus.eiden@kvmyk.de)**

**Aufgabenbereiche der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung in den Pflegestützpunkten**

Die Fachkräfte der Beratung und Koordinierung haben insbesondere die Aufgabe, trägerunabhängig und trägerübergreifend Hilfe suchende Menschen und ihre Angehörigen zu beraten, die im Einzelfall notwendigen Hilfen zu vermitteln, das Hilfsangebot zu koordinieren und bürgerschaftlich engagierte Menschen zu gewinnen, zu unterstützen und in die Angebotsstruktur einzubeziehen. Sie unterstützen und beraten im Zusammenhang mit Beschwerden im Bereich der Pflege und arbeiten mit Diensten und Einrichtungen, den Anbietern von Angeboten zur

Unterstützung im Alltag und mit dem Landkreis zusammen. Sie wirken bei der Erarbeitung von Verfahrensabsprachen im Zusammenhang mit dem Übergang in die pflegerische Versorgung, insbesondere nach Krankenhausaufenthalt, sowie bei der Regionalen Pflegekonferenz einschließlich regelmäßiger Berichterstattung mit.

### **Personelle Anforderungen und Qualitätsstandards**

Die Antragssteller haben sicherzustellen, dass eine geeignete vollzeitbeschäftigte Fachkraft oder eine entsprechende Anzahl teilzeitbeschäftigter Fachkräfte beschäftigt werden gemäß § 3 Abs. 1 LPflegeASGDVO. Geeignete Fachkräfte sind in der Regel Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge; sie sollen über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen und eine Weiterbildung zur Pflegeberaterin/zum Pflegeberater nach § 7a SGB XI nachweisen können.

### **Förderung von Fachkräften der Beratung und Koordinierung**

Die Höhe der Landesförderung beträgt 80% der angemessenen Personalkosten sowie für Sachkosten pauschal 5.000, 00 EUR, soweit sie nicht von Dritten getragen werden. Förderanträge und Verwendungsnachweise sind jährlich bis zum 31. Januar dem LSJV vorzulegen.

Koblenz, 03.02.2023

Stabsstelle 5.2 Planung und Kostenwesen

gez. Markus Eiden  
Pflegestrukturplanung

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung**

Philipp Böhm, zuletzt wohnhaft Am Heckenberg 59, 56727 Mayen, ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 27.01.2023, Aktenzeichen 5.1.51-UV-G-09889.0.

Da der Aufenthaltsort dieser Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Schriftstücks gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Das Schriftstück kann von dem Adressaten in Zimmer 2 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Löhstraße 78, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 02.02.2023

gez. Dominik Lutzenburg

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
Ref. 5.1.51 - Erziehungsleistungen

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik für das Haushaltsjahr 2023 vom 02.02.2023**

### **I.**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik hat auf Grund des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in Verbindung mit der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den jeweils geltenden Fassungen nachstehende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Sitz in Trier als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

#### **1. im Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	522.000 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	527.228 EUR
das Jahresergebnis auf	-5.228 EUR

#### **2. im Finanzhaushalt**

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-5.228 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.228 EUR

### **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

## § 5 Umlage

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage und zwar

A. von

1. Gebietskörperschaften oder
2. Vereinigungen, an denen eine Gebietskörperschaft oder Gebietskörperschaften mehrheitlich beteiligt ist oder sind,

folgende Umlagen

a) Landkreis Mayen-Koblenz	0,80 EUR/je Einwohner
b) verbandsfreie Städte	0,35 EUR/je Einwohner
c) Verbandsgemeinden	0,21 EUR/je Einwohner
d) Gemeinden	0,14 EUR/je Einwohner
e) Vereinigungen (Ziffer 2)	0,30 EUR/je Einwohner

B. von der Sparkasse Koblenz einen Umlagebetrag von 1.000 EUR.

Maßgebend ist die Zahl der Einwohner der Mitgliedskörperschaften nach EWOIS am 30.06.2022.

Die Umlage- und Mitgliedsbeiträge sind mit 1/4 ihres Jahresbeitrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023 fällig.

nachrichtlich:

Umlagesoll 2022	250.100 EUR
Umlagesoll 2023	253.500 EUR

## § 6 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021	128.242,79 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022	122.838,79 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023	117.610,79 EUR

### II.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 KomZG i. V. m. § 24 Abs. 6 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung des Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### III.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, hat mit Verfügung vom 05.01.2023 (Az. 17 06/ZV REMET/21a) mitgeteilt, dass sie nicht beabsichtigt, gegen die von der Verbandsversammlung am 14.12.2022 einstimmig beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

**IV.**

Der mit der Haushaltssatzung festgestellte Haushaltsplan des Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik für das Haushaltsjahr 2023 liegt nach § 7 KomZG i. V. m. § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 06.02.2023 bis 14.02.2023 einschließlich während der Dienststunden - montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr - zu jedermanns Einsicht bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Hause der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Raum 315 öffentlich aus.

Koblenz, 02.02.2023

gez. Dr. Alexander Saftig  
Verbandsvorsteher